

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 11 (1918-1919)

Heft: 17-18

Artikel: Verstaatlichung der tessinischen Wasserkräfte oder Beteiligung des Staates an privaten Unternehmungen?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-919978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Druckhöhe	Wassermenge	
	beabsichtigte	wirkliche
3200	13,00	13,10
3078	13,00	12,93
2885	13,00	12,92
2811	13,00	12,90
2720	13,00	13,00
2572	13,00	12,90
2442	13,00	13,05
2310	13,00	13,15
2186	15,00	15,16
1990	15,00	15,05
1787	15,00	15,00
5700	8,00	8,14
3000	8,00	7,95
1000	8,00	7,97
450	8,00	8,02
450	3,00	3,10
1000	3,00	3,03
3000	3,00	3,02
5700	3,00	2,92

Hinsichtlich der Kosten der vorstehend beschriebenen automatischen Wehrverschlüsse ist zu sagen, dass die Anschaffungskosten im allgemeinen nicht höher sind als diejenigen der gewöhnlichen Gleit- oder Stoneyschützen. Die Ausführungsformen nach Abb. 29—31 stellen sich meist sogar erheblich billiger als Schützen, wozu noch die Ersparnis durch den einfacheren Wasserbau, Wegfall der Pfeiler usw. kommt. Die Betriebskosten sind durchwegs niedriger als bei Schützen- oder Walzenverschlüssen, da die Bedienung und Wartung weggelassen, keine Schmierung nötig ist und Reparaturen bei der äusserst einfachen Bauart, dem Wegfall von Windwerken, Ketten, Seilen usw. naturgemäss weniger häufig sind.

Die sämtlichen beschriebenen Einrichtungen sind von der Stauwerke A.-G. Zürich ausgeführt worden und dieser Gesellschaft, die den Bau solcher automatischer Stauvorrichtungen seit 10 Jahren als ausschliessliche Spezialität betreibt, patentiert.



Verstaatlichung der tessinischen Wasserkräfte oder Beteiligung des Staates an privaten Unternehmungen?

Mit dieser Frage befasste sich in seiner Februar-Session ds. Js. der Grosse Rat des Kantons Tessin. Diskussionsgegenstand bildete eine Gesetzesvorlage über die Beteiligung des Staates an der Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Herr Bolla führte aus: Es hat eine Zeit gegeben, wo man der freien Ausnutzung Hymnen sang; heute ist aber die Stimmung, speziell auf den Bänken der Rechten, sehr pessimistisch geworden. Ähnlich war es ja auch mit der Frage der Staatsbank, die doch heute für den Staat eine nicht zu verachtende Einnahmequelle geworden ist.

Über das Problem der Wasserkräfte haben wir einen ausführlichen Bericht von Ingenieur Bertola; letzterer empfiehlt der Regierung sogar Staatsbetrieb und Erstellung von Werken und Anlagen durch den Staat. Im weitern besitzen wir die Berichte der Herren Rusca, Payot usw., die ebenfalls die Meinung des Herrn Bertola vertreten. Nachdem sie an Hand von Beispielen zeigen, was schon in andern Kantonen in dieser Beziehung geleistet worden ist, empfehlen auch sie Verstaatlichung der Wasserwerke oder Beteiligung des Staates. Der Regierungsrat kann sich jedoch nicht für Verstaatlichung, sondern nur für Beteiligung entschliessen. Das regierungsrätliche Projekt will dem Grossen Rat die Möglichkeit verschaffen, entweder die Konzessionen zu erteilen oder sich das Recht der Beteiligung vorzubehalten. Das Gesetz von 1894 ist zu allgemein; es räumt dem Staate das Recht der Beteiligung nicht ein. Man ist allerdings der Meinung, der Staat solle in solchen Sachen neutral bleiben und sich nur interessieren, sofern öffentliche Interessen auf dem Spiele sind. Dies ist aber hier tatsächlich der Fall. Zum Schlusse erklärt Herr Bolla, dass der Grosse Rat, trotz der gegenwärtigen pessimistischen Stimmung in bezug auf den Gang und die Entwicklung der hydraulischen Kräftegewinnung, sich nicht gegen eine Beteiligung des Staates aussprechen könne. Nach dem Obligationenrecht könnte der Staat im schlechtesten Falle seine angelegten Gelder verlieren. Er ist einverstanden, die Industrialisierung der Gewässer den Privatgesellschaften zu überlassen und empfiehlt deshalb eine blosse Beteiligung des Staates.

Herr Balestra erwiderte, wenn er eine etwas pessimistische Stimmung gegenüber dem Regierungsprojekte habe, so rühre das speziell von Tatsachen her, die sich bei solchen Fällen schon gezeigt hätten; die Fallimente in den Industrien von Bellinzona hätten ihn darin noch bestärkt. Wenn Gemeinden gewisse Werke übernehmen mussten, so geschah dies nur, weil es einer unabänderlichen Notwendigkeit entsprach. Befindet sich nun der Staat in dieser unabänderlichen Notwendigkeit? Fehlt es ihm vielleicht an elektrischer Kraft? Gewiss nicht! Im weitern ist es das gemischte System in der Beteiligung an der hydraulischen Kraftgewinnung, das dem Redner nicht gefällt. Der Staat würde so zum Teilhaber und könnte bei schlechtem Geschäftsgang sein Kapital verlieren, was allerdings nicht das Schlimmste wäre; aber er würde auch seine Würde und Ehre aufs Spiel setzen. Um einen eventuellen Konkurs zu verhüten, wäre er gezwungen, seine Einlagen zu verdoppeln und würde auf diese Weise Spekulant. Es darf auch nicht vergessen werden, dass die Regierung gewöhnlich sehr wenig kompetent ist in technischen und industriellen Fragen.

Staatsrat Garbani-Nerini betrachtet die Gesetzesvorlage als Ganzes. Er erinnert daran, dass dieses Projekt schon im Grossen Rate angeregt wurde, als die ersten Konzessionsgesuche für Wasserkraftgewinnung eingereicht worden sind. Schon damals wurde der Regierungsrat mit der Ausarbeitung eines Projektes für Verstaatlichung der Wasserkräfte beauftragt. Der Grosse Rat fand jedoch keine Lösung des Problems, sondern erteilte bloss Konzessionen, so dass heute der Hauptteil unserer hydraulischen Kräfte sich in Händen Dritter befindet. Das gegenwärtige Gesetz gibt überhaupt dem Grossen Rate kein anderes Recht, als Konzessionen zu erteilen; es verbietet ihm jede Beteiligung. Da wir nun aber den Wert der hydraulischen Kräfte kennen, hat sich der Regierungsrat gefragt, ob es sich nicht der Mühe lohnen würde, die Verstaatlichung zu studieren. Die neue Gesetzesvorlage kann den Staat nicht auf Abwege führen. Es wird darin überhaupt von einer Verstaatlichung abgesehen. Der Staat wird durch sie nur in die Möglichkeit versetzt, bei Einreichung von Konzessionsgesuchen zwischen der Beteiligung des Staates oder der blossen Konzessionserteilung zu wählen. Wenn der Grosse Rat bei jedem einzelnen Falle die Referendums Klausel anwenden möchte, so stünde das in seiner vollen Freiheit, der Redner macht dagegen keine Opposition. Die Operationen der Unternehmen, an welchen sich der Staat beteiligen würde, wären natürlich von jeder Spekulation ausgeschlossen. Der beteiligende Staat würde auch darauf sehen, dass das Geschäftsgebahren den übrigen Anlagen des Kantons keinen Schaden zufügen würde.

was bei rein privaten Unternehmen, die nur ihre eigenen Interessen verfechten, nicht ausgeschlossen ist. Die gesamte Wasserkraftausnutzung würde so auch rationell geordnet und könnte besser den öffentlichen Zwecken dienen. Die hydraulische Kraft ist momentan sehr gesucht und in nächster Zeit werden weitere Konzessionsgesuche erteilt werden müssen. Der Redner führt als Beispiel Freiburg an, das unter kritischen Verhältnissen seine Wasserkräfte verstaatlichte und diesen Schritt heute nicht bereut. Was die Verantwortlichkeit anbelangt, erklärt Herr Garbani, dass der Staat nur mit seinem einbezahlten Kapital hafte. Die Rechte der Gemeinden, des Kantons und der Eidgenossenschaft werden durch den Gesetzesentwurf garantiert. Herr Garbani-Nerini empfiehlt dem Grossen Rat warm die Annahme des Projektes.

Herr Tardini bemerkte, dass die Erklärungen seines Vorredners in ihm verschiedene Zweifel zerstreut haben; sie hätten ihm im weitem klargemacht, dass der Staat durch das Projekt nicht nur Konzessionen erteilen, sondern sich auch beteiligen kann.

Herr Martignasi, ebenfalls vollständig beruhigt durch die Darlegungen des Herrn Garbani-Nerini, sieht in dem Projekte eine neue Einnahmequelle und schlägt dem Rate vor, auf die Behandlung einzugehen, was auch beschlossen wurde.

In der folgenden Sitzung vom 26. Februar wurde über die Gesetzesvorlage weiter diskutiert. Herr Garbani-Nerini teilte mit, dass der Regierungsrat den von der Kommission beantragten Änderungen beistimmt. Bei Art. 3 wünscht Herr Tardini die Anfügung eines Paragraphen, dahingehend, dass die Dekrete über die Konzessionserteilung mit oder ohne Staatsbeteiligung dem Referendum zu unterstellen seien. Herr Garbani-Nerini findet jedoch diesen Paragraphen zu weitgehend und empfiehlt folgende Fassung: die in Frage kommenden Erlasse dieser Art sind vom Grossen Rat als Gesetze zu behandeln.

Bei Art. 10 verlangt Herr Arcioni Auskunft durch den Regierungsrat über den Stand des von Polar & Co. eingereichten Konzessionsgesuches für Ausbeutung der Wasserkräfte im Blenio-Tale. Die Behandlung dieses Konzessionsgesuches verschob der Rat bis nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes. Dieses selbst wurde angenommen.

„Popolo e Libertà“.

Schweizer. Wasserwirtschaftsverband

Protokoll der VIII. ordentlichen Hauptversammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes vom 7. März 1919 in Basel.

Vorsitzender: Ständerat Dr. O. Wettstein. *Sekretär:* Ingenieur A. Härry. Anwesend sind folgende 64 Mitglieder oder Vertreter von solchen:

Departement des Innern und Abteilung für Wasserwirtschaft: Dr. Trümpy.

Eidg. Oberbau-Inspektorat: Ingenieur Rod, Adjunkt.

Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft: Oberstleutnant Muggli.

Regierungsrat Basel-Stadt: Regierungsrat Dr. Aemmer, Regierungsrat Brodbeck.

Regierungsrat Kanton Aargau: Wasserrechts-Ingenieur Osterwalder.

Regierungsrat Kanton Graubünden: Regierungsrat Plattner.

Regierungsrat Kanton Zürich: Ingenieur Zeller.

Stadtrat Zürich: Stadtrat Kern, Stadtrat Dr. Klöti.

Stadtrat Luzern: Stadttingenieur Businger.

Technische Prüfungsanstalten des S. E. V.: Oberingenieur Nissen.

Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein: Direktor H. Peter, Ingenieur Payot.

Schweiz. Baumeisterverband: Ingenieur Wiesmann.

Verein für die Schifffahrt Oberrhein: Saenger-Lang, Direktor Miescher, Brenner-Morf, Sekretär Krapf.

Aargauischer Wasserwirtschaftsverband: Fabrikant Kummeler-Matter.

S. E. V. und V. S. E.: Prof. Dr. Wyssling.

Schweiz. Acetylenverein: Prof. Keel, Cattani.

Verband der Bagger- und Motorlastschiffbesitzer am Zürichsee: Zehnder.

Jura-Cementfabriken Aarau: R. Zurlinden, Aarau.

A.-G. Th. Bell & Cie., Kriens: F. Ackermann.

Bank für elektrische Unternehmungen: D. Gauchat, Direktor.

Centralschweiz. Kraftwerke Luzern: Direktor F. Ringwald.

Schweiz. Eisenbahnbank: Dr. Ed. Tissot.

Elektrizitätswerk Basel: Direktor E. Oppikofer.

Schweizerische Schleppschiffahrtgenossenschaft: Krapf.

Gebrüder Sulzer A.-G., Winterthur: G. Hammerschub.

Elektrizitätswerk Luzern-Stadt: V. Trollier.

Elektrizitätswerk Aarau: G. Grossen.

Elektrizitätswerk Kanton Zürich: Direktor Erny.

Nordostschweiz. Kraftwerke Baden: Direktor Vaterlaus.

Elektrizitätswerk Schaffhausen: Direktor H. Geiser.

Brown, Boveri & Cie.: Calame.

Locher & Cie.: Oberingenieur J. M. Lüchinger, Zürich.

Elektrizitätswerk Olten-Aarburg: Betrieb Gösgen: Dutoit.

Elektrizitätswerk Lonza, Basel: H. Dufour.

Wasserversorgungsgenossenschaft Blattenheid: Ingenieur W. Flury.

Elektrizitätswerk Wynau: Direktor F. Marti.

Städtische Werke, Baden: Direktor C. Pfister.

Elektrizitätswerk Olten-Aarburg: Direktor Th. Allemann.

Wärmeakkumulatorengesellschaft Schlieren: Beck.

Basler Nachrichten: R. Gut, Journalist.

Schweiz. Depeschagentur, Basel: Dr. Zünd.

E. Bartholdi, Diplom-Ingenieur.

S. Bitterli-Treyer, Ingenieur, Rheinfelden.

K. Ganz, Diplom-Ingenieur, Meilen.

H. E. Gruner, Ingenieur, Basel.

H. Gubelmann, Ingenieur, Bern.

G. Guex-Abegg, Ingenieur, Horgen.

Gottfried Höchli, Basel.

L. Kürsteiner, Ingenieur, Zürich.

J. Lorenz, Interlaken.

J. M. Lüchinger, Oberingenieur, Zürich.

A. Moll, Oberingenieur, Olten.

H. Studer, Prof., Zürich 7.

H. Wagner, Direktor, Zürich.

J. Weber-Greminger, Basel.

Dr. O. Wettstein, Ständerat.

Der Vorsitzende eröffnet um 3 Uhr 20 die Versammlung mit folgender Ansprache:

In erster Linie habe ich eine Entschuldigung anzubringen. Es wird vielleicht manchem von Ihnen unangenehm aufgefallen sein, dass wir plötzlich den Termin unserer Hauptversammlung um volle 14 Tage vorrücken mussten. Das ist niemandem peinlicher gewesen als dem Vorstände. Der Grund ist folgender: Wir legten Wert darauf, die Diskussionsversammlung noch vor dem Wiederzusammentritt der Bundesversammlung, der, wie Sie wissen, am Montag in 14 Tagen erfolgt, stattfinden zu lassen, weil wir nicht sicher sind, ob nicht bereits gewisse Vorlagen über die Reorganisation der Bundesverwaltung in dieser Session zur Sprache kommen, und weil namentlich auch der Abbau der kriegswirtschaftlichen Institutionen in sehr rascher Folge vor sich geht. Die Sache eilte also. Nun hätten wir in 14 Tagen noch Zeit gehabt. Es ist aber inzwischen mitgeteilt worden, dass unsere Tessinergruppe, der Tessinische Wasserwirtschaftsverband, zu keiner andern Zeit seine Jahresversammlung in Locarno abhalten kann als heute und morgen in 14 Tagen. Wir standen also vor der Frage, ob wir eine wichtige Untergruppe des Verbandes vor den Kopf stossen sollen, indem wir am gleichen Tag die Hauptversammlung des Zentralverbandes abhalten, an dem auch die Versammlung der Gruppe stattfinden soll. Sie sind wohl alle überzeugt, dass wir das unter allen Umständen vermeiden mussten. Eine Verschiebung um bloss 8 Tage ging deshalb nicht, weil heute in 8 Tagen eine Reihe von Mitgliedern durch andere Versammlungen verhindert sind. Es stand also nur noch der heutige Freitag zur Verfügung und so haben wir uns — wie gesagt, sehr ungern — dazu entschlossen, die Einladungsfrist abzukürzen und Sie auf den ungewöhnlich nahen Termin von 8 Tagen zu dieser Versammlung einzuberufen. Wir mussten uns darauf gefasst machen, dass gegen diese rasche Einberufung Bedenken sich erheben würden. Es ist auch vom Schweiz. Elektrotechnischen Verein bereits ein Protest dagegen eingegangen.